

Buchbesprechungen

GNotKG. Gerichts- und Notarkostengesetz. Kommentar. Begründet von Werner *Korintenberg*. Herausgegeben von Klaus *Otto*, Dr. Markus *Sikora*, Werner *Tiedtke*. 21. Auflage, 2020. Verlag Vahlen, München. 165,00 Euro.

Die Neuauflage berücksichtigt alle Gesetzesänderungen und Rechtsprechung seit der Voraufgabe im November 2016 bis Ende Juli 2019. Der Kreis der Herausgeber und Autoren hat sich erneut verändert, der Name „Korintenberg“ ist aber dankenswerterweise geblieben.

Das Gebührensystem in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit basiert auf dem Grundsatz der Wertgebühr. Die Gebührenhöhe hängt damit vom Geschäftswert ab. Das GNotKG kennt keine Erfolgsgebühren. Vereinbarungen über die Höhe der Gebühren sind den Notaren untersagt (§ 125). In eng begrenzten Fällen sind im Kostenverzeichnis jedoch Festgebühren vorgesehen (z. B. Übermittlung von Anträgen, KV 22124 = 20 €, Einsicht in das Grundbuch, KV 25209 = 15 € oder Erteilung von Abdrucken aus einem Register KV 25210 bis 25213).

Um die Qualität des Gesamtwerkes zu verdeutlichen können nur einige Beispiele aus dem imponierenden Umfang herausgegriffen werden: Umstritten war die Einordnung einer Bauverpflichtung bei Wohnimmobilien zum Zweck des Verkaufs, insbesondere beim Kauf eines Grundstücks durch den Bauträger. Hierzu entschied der BGH, dass der Geschäftswert einer schuldrechtlichen Verpflichtung zur Errichtung von Wohngebäuden auch dann gemäß § 50 Nr. 3 Buchstabe a GNotKG 20 % des Verkehrswerts des unbebauten Grundstücks entspricht, wenn es sich um sog. gewerbliche Wohngebäude handelt, wenn also der Verpflichtete die zu errichtenden Wohngebäude z. B. verkaufen oder vermieten will (BGH vom 16.11.2017, V ZB 124/17, Rpfleger 2018, 235, ausführlich hierzu § 50 Rn. 20a). Der Wert von Nutzungs- und Leistungsrechten ist immer wieder Gegenstand von Entscheidungen. Eine Parkplatzdienstbarkeit für die Nutzung eines Parkplatzes in einem Gewerbegebiet für etwa 1000 Fahrzeuge ist nach einer Entscheidung des OLG München mit der Jahrespacht bewertet. Ist diese nicht bestimmt, nach der Anzahl der Stellplätze multipliziert mit der geschätzten Einzelmiete pro Platz unter Berücksichtigung eines Abschlags (hierzu § 52 Rn. 55a unter Bezug auf OLG München vom 17.10.2017, 34 Wx 238/17, Rpfleger 2018, 237).

Die Eintragung eines Eigentümerwechsels im Grundbuch löst die volle Gebühr nach KV 14110 aus. Nicht hierunter fallen Namens- oder Firmenänderungen, sie sind grundsätzlich gebührenfrei. Verkauft eine GbR Grundbesitz an eine GmbH & Co. KG dann fällt für die Eigentumseintragung auch dann eine Gebühr nach KV 14110 Nr. 1 an, wenn die Gesellschafter der GbR mit den Kommanditisten der KG personenidentisch sind (OLG Köln vom 23.2.2018, 2 Wx 53/18, Rpfleger 2018, 511, hierzu KV 14110 Rn. 5, 10, 28). Sollen mehrere Berechtigte einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit, insbesondere Nießbrauch oder Wohnungsrecht, nacheinander berechtigt sein, handelt es sich bei der Eintragung im Grundbuch um mehrere Rechte. Sind die Berechtigten gemeinschaftlich berechtigt (§ 47 GBO) handelt es sich nur um die Eintragung eines Rechtes (hierzu Vorb. 1.4.1.2 Rn. 30, zuletzt OLG Düsseldorf vom 1.2.2018, I-10 W 13/18, Rpfleger 2018, 512).

Bei der Festsetzung des Geschäftswerts für die Bestellung mehrerer Aufsichtsratsmitglieder kann der Umfang der Prüfung des Registergerichts im jeweiligen Einzelfall zu einer angemessenen Erhöhung des Pauschalwerts im Sinne des § 67 Abs. 1 Nr. 1 führen (hierzu § 67 Rn. 12a, unter Bezugnahme auf OLG München vom 15.2.2018, 31 Wx 222/17, Rpfleger 2018, 512).

Neben der eigentlichen Kommentierung soll auch nicht der aktualisierte Anhang vergessen werden. Er beschäftigt sich mit den Gerichtskostenbefreiungen nach iG-Nebengesetzen. Dieses umfangreiche Lexikon ist ein überaus hilfreiches Nachschlagewerk zur Anwendung in der gerichtlichen Praxis. Der bewährte Standardkommentar informiert praxisnah und kompetent über alle wichtigen Themen und Fragen der Praxis. Seit Jahrzehnten schon begleitet der „Korintenberg“ die Justiz, Notare und alle weiteren „Kostenrechtler“ fundiert, umfassend und aktuell.

Prof. Udo *Hintzen*, Berlin

Privatinsolvenz. Handkommentar. Herausgegeben von Kai *Henning*, Frank *Lachmann* und Andreas *Rein*. Erstauflage 2020. Nomos Verlag, Baden-Baden. 1494 Seiten, Ln. 109,- €

Erwiesenermaßen ist die Anzahl der Privatinsolvenzen in den letzten Jahren der guten Konjunktur wegen stetig gesunken. Die Einschätzung, dass aus Anlass der aktuellen Coronakrise eine Stagnation dieses Trends, wenn nicht sogar seine Verkehrung ins Gegenteil, erfolgen wird, lässt sich mittlerweile kaum mehr als bloße Kaffeesatzleserei abtun. Erhebliche Auswirkungen wird diese Entwicklung zweifellos ohne nicht nur auf die Arbeitsbelastung des Insolvenzrechtspflegers haben. Auch in den sonstigen Dezernaten werden die Auswirkungen des wirtschaftlichen Lockdowns merklich spürbar sein: Der Grundbuchrechtspfleger wird sich möglicherweise die Frage stellen, ob er die beantragte Eintragung der Zwangssicherungshypothek trotz Insolvenzeröffnung noch verfügen kann. Sein Kollege aus der Zwangsversteigerungsabteilung wird vielleicht zu prüfen haben, ob der Anordnung des Verfahrens entgegen steht, dass das durch die Zwangssicherungshypothek vermittelte Absonderungsrecht innerhalb der Rückschlagsperrfrist des § 88 InsO erworben worden ist. Der Vollstreckungsrechtspfleger muss bewerten, ob er der Erinnerung des Insolvenzverwalters gegen einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss abhilft. Die Liste der insolvenzrechtlichen Einschlüsse ließe sich schier beliebig weiterführen. Insoweit hätten die Herausgeber und Autoren des vorliegenden Werkes in zeitlicher Hinsicht keinen besseren Zeitpunkt finden können.

Die vorliegende Publikation enthält zunächst – wie sollte es anders sein – eine Kommentierung zur Insolvenzordnung. Hierzu ist nur so viel zu sagen: Hervorzuheben sind zum einen die inhaltliche Begründungstiefe für sämtlichen Rechtsproblemen, zum anderen die klare Verständlichkeit. Die Erläuterung zu den einzelnen Vorschriften folgen hierbei einem klassischen Aufbau (Normzweck, Tatbestand, Rechtsfolgen). Nicht ausgespart bleiben prozessuale Hinweise und Kostengespunkte, ferner praktische Hinweise. Zur guten Lesbarkeit trägt auch der Umstand bei, dass im Kommentar auf Abkürzungen weitestgehend verzichtet wird. Allerdings mag dies durchaus Geschmackssache sein, über die sich bekanntermaßen trefflich streiten lässt! Soweit einzelne Vorschriften nur äußerst kurz oder gar nicht kommentiert werden, tut dies der Qualität überhaupt keinen Abbruch. Im Gegenteil erscheint es nicht weniger als stringent, den Lesefluss nicht mit redundanten Ausführungen zum Unternehmensinsolvenzrecht zu bremsen. Dies hilft natürlich zuvörderst dem Insolvenzrechtspfleger in seinem Dezernat.

Für den Grundbuchrechtspfleger dürften die Ausführungen zu den materiellen Wirkungen der Eröffnung des Insolvenzverfahrens (§§ 80, 81, 91 InsO) von Interesse sein. An dieser Stelle wäre es aus rechtspflegerischer Sicht wünschenswert gewesen, sich in der Kommentierung zu § 81 (S. 331 f.) tiefergehend mit der Frage auseinanderzusetzen, wie sich der materielle Insolvenzbeschluss auf die Wirksamkeit der verfahrensrechtlichen Eintragungsbewilligung auswirkt. Insbesondere bei den Ausführungen zum Gutgläuberschutz (S. 332) hätte Problembewusstsein beim Leser dahingehend geweckt werden können, ob eine „Grundbuchsperre“ eintritt, wenn dem Grundbuchrechtspfleger bei Bearbeitung des Antrags auf Eintragung des Grundpfandrechtes die Eröffnung des Insolvenzverfahrens infolge des eingegangenen Ersuchens bereits bekannt ist. Die Ausführungen zum Vollstreckungsverbot nach § 89 (S. 357 ff.) und zur Rückschlagsperre nach § 88 (S. 355 ff.) geraten zwar etwas kurz, vermitteln aber doch eine gute Orientierung und werden durch einen Zitatapparat ergänzt, so dass eine noch profundere Auseinandersetzung mit den Rechtsproblemen erfolgen kann. Gefällig sind ebenfalls die Ausführungen zur Möglichkeit, im Insolvenzverfahren die Ersatzfreiheitsstrafe anordnen zu können. Hiervon profitiert der bei der Staatsanwaltschaft in der Vollstreckung eingesetzte Rechtspfleger sehr.

Der Kommentar – und das ist sein weiterer großer Trumpf – lässt es aber nicht bei der Erläuterung der Insolvenzordnung bewenden. Das Werk deckt darüber hinaus auch zahlreiche weitere Rechtsnormen ab,

die im insolvenzrechtlichen und insolvenzgerichtlichen Kontext eine Rolle spielen. Hier seien v. a. die doch umfangreicheren Ausführungen zur ZPO – soweit diese Berührungspunkte zum Insolvenzrecht aufweisen – genannt. Namentlich betrifft dies – des Verweises in § 36 Abs. 1 S. 2 InsO wegen – die Vorschriften zum Pfändungsschutz für Arbeits-einkommen gem. § 850 ff. ZPO (S. 1249 ff.) und zum Pfändungsschutzkonto gem. § 850k ZPO (S. 1307 ff.). Aus der Perspektive des Insolvenzverfahrens werden die Vorschriften zielgerichtet und beschränkt kommentiert, ohne dass hierbei Lücken hinterlassen würden. Konsequenterweise werden hier ebenfalls Ausführungen zu Normen ausgespart, die im (Privat-)Insolvenzverfahren keine Anwendung finden. Exemplarisch sei an dieser Stelle die in der Einzelzwangsvollstreckung gegebene Möglichkeit, gem. § 850f Abs. 2 ZPO auf den sog. Vorrangbereich zuzugreifen, genannt.

Aus rechtspflegerischer Perspektive wird in der – knappen – Kommentierung zum Rechtspflegergesetz (S. 1351 ff.) ausgeführt, dass eine Vollübertragung des Insolvenzverfahrens auf den Rechtspfleger zwar auf absehbare Zeit nicht in Sicht sei. Überaus bemerkens- und begrüßenswert erscheint hier jedoch die Ansicht, dass sich dies allerdings schwerlich an verfassungsrechtlichen Bedenken festmachen lasse. Abgerundet wird das „Vorschriftenbouquet“ durch eine Kommentierung der wichtigsten Normen des Insolvenzstrafrechts (Bankrott, Gläubigerbegünstigung) sowie einzelner Vorschriften aus weiteren Rechtsgebieten (RVG, SGB I, RDG, InsVV). Rechtsprechung und Literatur werden nach Auskunft der Herausgeber bis Februar berücksichtigt. Der Referentenentwurf des Gesetzes zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens vom 13.02.2020 – gewissermaßen in der Tat ja „Zukunftsmusik“ – hat demgemäß noch keinen Platz in den Ausführungen gefunden.

Insgesamt bleibt festzuhalten: Von dem Werk profitieren – nicht zuletzt wegen der Bündelung der wesentlichen insolvenzrechtlichen Rechtsnormen außerhalb der Insolvenzordnung – Rechtspfleger in sämtlichen Dezernaten. Darüber hinaus nützt der Kommentar auch anderen Juristen, die mit Fragestellungen der Insolvenz und Vollstreckung konfrontiert werden (Rechtsanwälte, Insolvenzverwalter, Mitarbeiter von Banken) bei der täglichen Arbeit, wenn etwa der Forderungsdurchsetzung insolvenzrechtliche Stolpersteine in den Weg gelegt werden. Ferner kann der Kommentar dem Schuldnerberater ein hilfreiches Werkzeug werden in seinem Bemühen, für seinen Klienten die besten insolvenzrechtlichen Handlungsoptionen zu eruieren. Ihnen allen kann das Werk ohne Einschränkung empfohlen werden.

Prof. Dr. Frank *Els*, Bad Münstereifel

Schmidt (Hrsg.). COVID 19 Rechtsfragen zur Corona-Krise.

1. Auflage, 2020. Verlag C. H. Beck, München, 718 Seiten, 44,90 €, ISBN 978-3-406-75923-9

Spannend, spannend, spannend! In der aktuellen Ausnahmesituation kann man ja nun praktisch an „allen Ecken und Enden“ was zu dem Thema „Corona“ lesen. Aber was von dem hilft denn eigentlich wirklich weiter? Das hier rezensierte Buch! Und zwar aufgrund seiner übergreifenden, leicht lesbaren, aber hinreichend tief gehenden Gesamtschau: Vom allgemeinen Leistungsstörungenrecht über das Kredit-, Miet-, WEG-Recht, Vereins-/Genossenschafts- und Sportrecht u. v. m. Letztlich natürlich auch dem – höchst interessanten – Bereich Öffentliches Recht, Sanierung und Insolvenz sowie Straf- und Prozessrecht. Mit rd. 30 Seiten je der 18 Kapitel erspart das Werk dem Praktiker mühsames Suchen in einer Vielzahl von Aufsätzen. Vollkommen vollständig wäre das Werk mit einem Kapitel zum Datenschutzrecht. Dass im Kapitel Sanierung und Insolvenz nicht die Kommentierung von Römermann zum COVInsAG im InsO-Kommentar Nerlich/Römermann eingeflossen ist, schadet nicht. Findet sich dort doch der entsprechende Beitrag des Kollegen aus der NJW 2020, 1108.

Dieses handliche Werk ist i. E. nicht nur jedem mit der aktuellen Pandemie Befassten, gleich ob Rechtsanwalt, Richter oder Rechtspfleger, nahe zu legen. Es wird sicherlich auch Einfluss in die Arbeit des Rezensenten finden, gleich ob anwaltlich beratend, insolvenzverwaltend oder selbst publizierend. Und definitiv ganz nah an seinem Schreibtisch einen prominenten Platz in seinem Handapparat.

Christian *Weiß*, Rechtsanwalt/FA Insolvenzrecht/Insolvenzverwalter, Leonhardt Rattunde Köln

Beck'sche Kurzkommentare Band 2, Hartmann/Toussaint Kostenrecht. Herausgegeben und bearbeitet von Dr. Guido *Toussaint*. 50. Auflage 2020. Verlag C. H. Beck oHG. 2365 Seiten, 155,00 EUR, ISBN 978-3-406-74832-5

Rechtsanwälte, Notare, Rechtspfleger, Bezirksrevisoren, Kostenbeamte, Gerichtsvollzieher, Richter und Rechtsanwaltsfachangestellte: Diese Berufsgruppen warten jedes Jahr gespannt auf den Monat März – dem Erscheinungstermin des Kostenrechtsklassikers und einem der Standardwerke des Beck Verlags. Von der (A)nfechtung von Verwaltungsakten bis zum (Z)weitschuldner beantwortet dieser Praxiskommentar seit seiner Erstauflage im Jahr 1925 alle Fragen zum Kosten- und Vergütungsrecht. Seit der 49. Auflage wird der Kommentar herausgegeben und bearbeitet von Herrn Dr. Guido Toussaint (Rechtsanwalt beim BGH und Notar a. D.) und Stück für Stück überarbeitet und neu kommentiert. Auch die weiteren acht Kommentatoren sind allesamt Kostenpraktiker, die ihre umfangreiche Erfahrung in die Kommentierungen einfließen lassen. So hat sich „der Hartmann“ mit einem Umfang von ursprünglich 195 Seiten zum eigenständigen Standardwerk des Kostenrechts entwickelt und im Laufe der Zeit zur Selbstständigkeit des Kostenrechts als eigene Rechtsdisziplin beigetragen.

In der 50. Jubiläumsauflage und auf 2.365 Seiten werden das GKG, FamGKG, GNotKG, JVEG, JVKostG, RVG, GvKostG sowie die Beitreibungsgesetze (JBeitG und EBAO) und Durchführungsvorschriften zu den Kostengesetzen kommentiert. Auszugsweise finden sich ebenso kosten- bzw. vergütungsrechtliche Ausführungen zum ArbGG, SGG und dem PatKostG. In der aktuellen Auflage sind die Änderungen durch das Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren vom 09.12.2019 und die Gesetze zur Modernisierung des Strafverfahrens und zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung vom 10.12.2019 eingearbeitet worden.

Die nach Paragrafenteil und Kostenverzeichnis übersichtlich gegliederte Inhaltsübersicht führt durch die Seitenzahlangaben zielsicher zum gesuchten Kostengesetz oder Paragrafen. Die jeweiligen Kommentierungen werden abhängig von ihrem Umfang durch eine Übersicht eingeleitet, welche systematisch durch die Vorschrift führt (Normzweck, Anwendungsbereich, Tatbestände, Rechtsfolgen). Durch die Randnummern führen die Übersichten den Anwender dann auch zielsicher zur Lösung des gesuchten Problems. An diesen Stellen macht sich bereits die seit der Voraufgabe begonnene Überarbeitung positiv bemerkbar. Die verständlich verfassten Kommentierungen überzeugen insbesondere durch gute Lesbarkeit, praxisnahe Ausführungen und der Darstellung aktueller (obergerichtlicher) Rechtsprechung zu vielen Fallgestaltungen in den altbekannten ABC's. Der Umfang der einzelnen Kommentierungen erreicht zwar nicht die Tiefe eines Spezial- oder Großkommentars, aber das war und ist als Praxiskommentar auch nicht das erklärte Ziel des Hartmann / Toussaint. Im Schlussanhang findet der Anwender die Gebührentabellen des GKG, FamGKG, GNotKG und RVG. Des Weiteren sind dort die Insolvenzzrechtliche Vergütungsverordnung, die Zwangsverwalterverordnung sowie Gebührenvorschriften der BRAO, BNotO und weiteren Gesetzen abgedruckt.

Auch mit 95 Jahren gehört dieser Kommentar nicht zum alten Eisen. Dem Anwender – unabhängig davon, ob Laie oder Kostenrechtsexperte – wird eine verständliche, nachvollziehbare und vor allem praxisnahe Anwendung der gesuchten Vorschrift präsentiert. Mit diesem Konzept führt der Hartmann / Toussaint den Anwender durch die Komplexität des Kosten- und Vergütungsrechts und bietet infolge seiner kompakten Ausführungen die Plattform, wohl zu fast jeder Frage eine passende Antwort zu liefern. Wissenschaftliche Aufarbeitungen sucht man in anderen Werken – praktische Lösungen findet man im Hartmann / Toussaint.

Dipl. Rpf. (FH) Jörg *Felix*, Hannover

Gernhuber/Coester-Waltjen. Familienrecht. Begründet von Dr. Joachim *Gernhuber* †, fortgeführt, von Dr. Dr. h. c. Dagmar *Coester-Waltjen*. 7. Auflage 2020. Verlag C. H. Beck, München, 149,00 Euro.

Ungefähr 10 Jahre nach Erscheinen der 6. Auflage wird dieses Standardwerk zum Familienrecht neu aufgelegt. Bei der Rezension stehen insbesondere Bereiche, die für den Rechtspfleger relevant sind, im Vordergrund.